

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INNCELLYS GmbH

English version: *General Terms and Conditions
of inncellys GmbH* → [link](#)



Bioimaging
Prototyping
3D Printing

I. Allgemeines

Die INNCELLYS GmbH bietet die im Anhang angeführten Waren und Dienstleistungen nach dem Stand der Technik und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers an. Dies unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des/der Kunden*in bzw. Vertragspartners*in.

II. Bedingungsumfang und Gültigkeit

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Waren und Daten sowie für alle Dienstleistungen eigenständiger Art oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Daten, seien es eigene oder die Dritter, im Auftrag oder durch die INNCELLYS GmbH.

(2) Diese Geschäftsbedingungen sind auch die Rechtsgrundlage für alle Folgegeschäfte, selbst wenn sie für diese mit dem/der Vertragspartner*in nicht jedes Mal gesondert vereinbart werden.

(3) Etwaige Geschäftsbedingungen des/der Vertragspartners*in sind für das gegenständliche Rechtsgeschäft unwirksam, soweit diese nicht im Einzelnen von der INNCELLYS GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

(4) Bei der Erbringung von Lieferungen und Leistungen sind der Stand der Technik, aber auch anerkannte Berufs- und Landesregeln, zu beachten.

III. Vertragsgültigkeit

(1) Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der INNCELLYS GmbH schriftlich bestätigt sind. Für die Einhaltung der Schriftform ist eine Übermittlung per E-Mail ausreichend.

(2) Angebote der INNCELLYS GmbH sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

(3) Mündliche Vereinbarungen gelten nur, sofern sie von der INNCELLYS GmbH schriftlich bestätigt werden.

(4) Jegliche Änderungen von und Ergänzungen zu bereits beauftragten Leistungen bedürfen der Schriftform.

IV. Vertragsumfang

(1) Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der Auftragsbestätigung oder einer von der INNCELLYS GmbH und vom/von der Vertragspartner*in bestätigten schriftlichen Leistungsbeschreibung.

(2) Die Grundlage für die Erstellung von individuellen Waren und/oder Daten (Technische Zeichnungen, CAD-Modelldateien, 3D-Druck Prototypen etc.) ist die schriftliche Leistungsbeschreibung. Für die Erstellung von Individualwaren oder -daten genügen hierfür normgerechte und maßstabsgetreue Zeichnungen oder Pläne. Die Leistungsbeschreibung ist vom/von der Vertragspartner*in auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem/ihrem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

(3) Bei Bestellung von Waren und/oder Daten bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Waren und/oder Daten.

V. Termine und Leistungserbringung

(1) Die INNCELLYS GmbH wird vereinbarte Termine zur Fertigstellung / Lieferung einhalten. Treten unvorhergesehene Umstände ein, welche die Einhaltung der Termine nicht möglich machen, so wird die INNCELLYS GmbH den Kunden über terminliche Verzögerungen unterrichten und einen neuen Termin für die Leistung / Lieferung vereinbaren.

(2) Leistungen können nach Wahl der INNCELLYS GmbH durch Mitarbeiter der INNCELLYS GmbH selbst oder durch selbstständige Dritte im Auftrag von INNCELLYS GmbH erbracht werden.

(3) Soweit die Lieferung und Leistung teilbar ist, kann sie durch die INNCELLYS GmbH auch in Teilen erbracht werden.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt der Transport von Lieferungen auf Gefahr und Rechnung des/der Vertragspartners*in.

(5) Der/die Vertragspartner*in sorgt dafür, dass die INNCELLYS GmbH auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht erhält und die INNCELLYS GmbH von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der INNCELLYS GmbH bekannt werden. Ebenso hat der/die Vertragspartner*in die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Erbringung von Leistungen zu schaffen.

(6) Wird die Ausführung des Auftrages nach erfolgter Auftragsbestätigung durch den/die

Vertragspartner*in verhindert, so ist INNCELLYS GmbH berechtigt auf Erfüllung zu bestehen oder Schadenersatz in Höhe des gesamten Entgeltes zu begehren.

(7) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten der INNCELLYS GmbH einen wichtigen Grund darstellen, so hat die INNCELLYS GmbH nur Anspruch auf den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Entgelts. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den/die Vertragspartner*in die bisherigen Leistungen verwertbar sind.

VI. Kostenvoranschläge, Preise und Zahlung

(1) Kostenvoranschläge sind, sofern nicht eine verbindliche Preisangabe ausdrücklich vereinbart ist, iSd § 5 Abs 2 KSchG, nicht als gewährleistet zu betrachten.

Kostenvoranschläge sind insofern unverbindlich und werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages von bis zu 25% ist seitens des Kunden hinzunehmen. Bei einer absehbaren Überschreitung über 25% hinaus, verständigt INNCELLYS GmbH den Kunden unverzüglich, so dass der Auftrag ggf. entsprechend angepasst werden kann.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten alle Preise ab Werk zuzüglich Verpackung zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer bzw. Warenumsatzsteuer des Empfängerlandes.

(3) Sämtliche Zahlungen sind in vereinbarter Währung ausschließlich an die INNCELLYS GmbH zu leisten und haben gemäß der Auftragsbestätigung zu erfolgen. Die Ausstellung der Rechnung erfolgt mit Versand der Ware. Eine etwaige Skontogewährung setzt den Ausgleich aller früheren fälligen Rechnungen voraus.

(4) Ungewidmete Zahlungen werden zuerst auf Mahnspesen, dann auf Zinsen und dann auf die älteste offene Forderung angerechnet.

(5) Bei Zahlungsverzug sind ab dem Fälligkeitstag ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweils gültigen Basiszinssatzes der EZB fällig.

(6) Der/die Vertragspartner*in ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

(7) Eine Aufrechnung von vereinbarten Zahlungen mit Gegenforderungen durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung wurde gerichtlich festgestellt.

(8) Der/die Vertragspartner*in anerkennt das Recht der INNCELLYS GmbH, dass Forderungen grundsätzlich ggf. zediert oder veräußert werden können.

(9) Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der jeweiligen Lieferung oder Leistung durch die INNCELLYS GmbH. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist die INNCELLYS GmbH berechtigt, jede Tätigkeit und Lieferung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Die bisherigen Leistungen der INNCELLYS GmbH werden abgerechnet und der Vertragspartner hat diese Kosten zu tragen. Weitergehende Ansprüche der INNCELLYS GmbH auf vollständige Leistung und Bezahlung sowie Schadenersatz bleiben ihr vorbehalten.

(10) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist die INNCELLYS GmbH berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Für diese Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gleichermaßen.

VII. Liefer- und Abnahmepflichten, Mängelrüge

(1) Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbeistellungen und evtl. vereinbarter Anzahlungen.

(2) Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art, insbesondere auch zur Verfügung gestellte Daten sind durch den/die Vertragspartner*in unverzüglich zu kontrollieren und bei Feststellungen Mängelrügen umgehend schriftlich zu erstatten.

(3) Unterlässt der/die Vertragspartner*in die unverzügliche Prüfung von Lieferungen und Leistungen, insbesondere Daten oder Mängelrügen, so verzichtet er/sie auf jedweden Schadenersatz, der ihm/ihr auf Grund von möglicherweise vorhandenen Mängeln entsteht.

(4) Individuell erstellte Daten bedürfen einer Abnahme spätestens zwei Wochen ab Lieferung durch den/die Auftraggeber*in. Lässt der/die Auftraggeber*in den Zeitraum von zwei Wochen ohne Datenabnahme verstreichen, so gelten die gelieferten Daten mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als mangelfrei angenommen. Bei Einsatz der Daten im Echtbetrieb durch den/die Auftraggeber*in gelten die Daten als mangelfrei angenommen.

(5) Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung oder Leistung bzw. nach Datenabnahme schriftlich erfolgen.

VIII. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsansprüche des/der Vertragspartners*in beschränken sich auf Verbesserung, Preisminderung sowie Nachtrag des Fehlenden.

(2) Der/die Vertragspartner*in ist nicht berechtigt die Abnahme, Lieferungen und

Leistungen wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

(3) Für Daten, die durch eigene Angestellte des/der Vertragspartners*in bzw. durch Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung.

(4) Liefer- und Leistungsverzögerungen sowie Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen entstehen, werden von der INNCELLYS GmbH nicht vertreten und können nicht zum Verzug der INNCELLYS GmbH führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der/die Vertragspartner*in.

(5) Im Falle unberechtigter Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist die INNCELLYS GmbH berechtigt, die angefallenen Kosten dem/der Vertragspartner*in mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

(6) Sofern gesetzliche Regelungen im Einzelfall nicht andere Fristen festlegen, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Lieferung.

IX. Mängelhaftung und Produkthaftung

(1) Nach Auftragserteilung trägt der/die Vertragspartner*in allein die Verantwortung für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der gelieferten Ware oder Daten - auch wenn er/sie bei der Entwicklung beraten wurde – es sei denn, die INNCELLYS GmbH gibt eine entsprechende schriftliche Zusicherung.

(2) Die vereinbarte Beauftragungsform (siehe XII.2) ist dabei zu berücksichtigen und im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zu definieren.

(3) Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine

Woche nach Fertigstellung, längstens aber auf sechs Monate nach Wareneingang.

(4) Bei begründeter Mangelrüge ist die INNCELLYS GmbH nach ihrer Wahl zu Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt sie diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Fristen nicht nach, ist der/die Vertragspartner*in berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen der INNCELLYS GmbH auf Kosten des/der Vertragspartners*in zurückzusenden.

(5) Unberührt bleibt die Haftung aus den nationalen Produkthaftungsgesetzen.

(6) Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der/die Vertragspartner*in berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an die INNCELLYS GmbH, nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

(7) Die Haftung der INNCELLYS GmbH für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(8) Ebenso wird eine Haftung für Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, zweckentfremdete Verwendung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen, Transportschäden, mangelnde organisatorische Rahmenbedingungen und unvollständige Unterlagen zurückzuführen sind, ausgeschlossen.

(9) Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die INNCELLYS

GmbH ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(10) Schadenersatzansprüche verjähren jedenfalls ein Jahr nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Sie sind mit der Höhe des Rechnungsbetrages der den Schadenersatz auslösenden Lieferung oder Leistung begrenzt.

X. Serviceleistungen und Kundenbetreuung

(1) Die Durchführung von Serviceleistungen und Kundenbetreuung, wie z.B. Beratung bei CAD Modelloptimierung, Materialauswahl oder Experimentplanung, durch die INNCELLYS GmbH erfolgt - soweit nicht anders in schriftlicher Form vereinbart - nach unserer Wahl am Standort des Vertragspartners, telefonisch oder virtuell oder in unseren Geschäftsräumen innerhalb unserer normalen Arbeitszeit. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

XI. Eigentumsvorbehalt

(1) Die INNCELLYS GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren, Daten und an den durch Be- und Verarbeitung entstehenden Produkten und Entwicklungen bis zur Erfüllung aller jetzt bestehenden oder künftig gegen den/die Vertragspartner*in entstehenden Forderungen vor.

(2) Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auf jene Geldbeträge, die auf Grund der Veräußerung der von der INNCELLYS GmbH erbrachten Lieferungen und Leistungen beim/bei der Auftraggeber*in eingehen. Der/die Auftraggeber*in ist zur gesonderten Aufbewahrung dieser Geldbeträge verpflichtet.

(3) Von Maßnahmen, welche den Eigentumsvorbehalt gefährden könnten, ist die INNCELLYS GmbH sofort zu verständigen.

(4) Der/die Auftraggeber*in trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und aller Abwehrmaßnahmen, die die INNCELLYS GmbH für erforderlich erachtet.

(5) Das Gleiche gilt für Lieferungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verkaufsbedingungen, sofern ein Eigentumsvorbehalt bzw. ein verlängerter Eigentumsvorbehalt in dem Land, in dem sich die Ware zur Zeit der Geltendmachung befindet, rechtlich möglich ist. Andernfalls ist der/die Auftraggeber*in verpflichtet, der INNCELLYS GmbH alle Rechte zu verschaffen, welche die Gesetzgebung im Land des Lieferers zur Sicherung der Ansprüche vorsieht.

XII. Geistiges Eigentum, Grundformen der Beauftragung, Urheberrecht und Nutzung

(1) Die INNCELLYS GmbH erschafft und nutzt eigenes geistiges Eigentum in Form von Produkt- und Verfahrenskonzepten sowie zur Herstellung von funktionellen Prototypen und Endprodukten. Dementsprechend stehen ihr auch - sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart - hierfür alleinig das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte zu.

Dies gilt in besonderem Maße im Bereich der Prototypenproduktion. Hier erwirbt INNCELLYS das Recht auf geistiges Eigentum und dessen weitergehende Verwertung, sofern sie die maßgebliche funktionelle Lösung bei der Neuentwicklung eines Verfahrens oder eines Prototypen erfindet und nutzbar umsetzt.

(2) Hierbei sind zwei Grundformen der Beauftragung zu unterscheiden: Prototypenentwicklung und Prototypenproduktion.

a) Bei der **Prototypenentwicklung** beauftragt der/die Vertragspartner*in die INNCELLYS GmbH zu einem gegebenen Anwendungsproblem und/oder Verfahrenswunsch eine technische und/oder funktionelle Lösung zu entwickeln ohne vorab konkrete Vorgaben zu Lösungsmöglichkeiten zu machen. Generiert die INNCELLYS GmbH die funktionelle Lösung somit ohne Beitrag des Kunden, steht ihr das Recht am geistigen Eigentum an dieser Erfindung in vollem Umfang zu. Sofern nicht anderweitig vereinbart, trägt die INNCELLYS GmbH das technische Risiko und die Entwicklungskosten bis zur Fertigstellung des funktionellen Prototypen.

b) Bei der **Prototypenproduktion** beauftragt der/die Vertragspartner*in die INNCELLYS GmbH mit der Herstellung eines Prototypen entsprechend konkreter, von ihm/ihr gemachter Vorgaben, die die grundlegende funktionelle Lösung detailliert darstellen, wie z.B. eine technische Zeichnung, bemaßte Handskizze und/oder schriftliche Verfahrensbeschreibung. In diesem Fall verbleibt das Recht auf geistiges Eigentum beim/bei der Auftraggeber*in, der/die dementsprechend auch das technische Risiko sowie die Produktionskosten vollumfänglich zu tragen hat. Die INNCELLYS GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Funktionsfähigkeit des nach Vorgaben des/der Auftraggebers*in erzeugten Prototypen und/oder Verfahren (siehe auch IX.).

(3) Erfolgt die Verfahrens- und/oder Prototypenentwicklung aufgrund gemeinschaftlich gemachter Erfindungen, so

bedarf es vorausgehend bzw. umgehend nach erfolgreicher Umsetzung der funktionellen Lösung(en), gesonderter schriftlicher Regelungen zur Aufteilung des geistigen Eigentumsrechts und dessen möglicher kommerzieller Verwertung zwischen den Vertragspartner*innen.

(4) Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (CAD Modelle und/oder Verfahren) stehen der INNCELLYS GmbH bzw. dessen Lizenzgebern zu.

(5) Sofern nicht gesondert vereinbart, wird bei jeglicher Beauftragung der INNCELLYS GmbH mittels eines gegenständlichen Vertrags ausschließlich das Werknutzungsrecht erworben. D.h. der/die Auftraggeber*in erhält ausschließlich das Recht die Daten, Produkte und/oder Verfahrensprozesse nur für die im Vertrag spezifizierte Produktion und/oder Anwendung im Ausmaß der erworbenen Anzahl und/oder Nutzungsdauer zu verwenden.

(6) Eine darüber hinausgehende Nutzung von Geistigem Eigentum und/oder Patenten ist nicht vereinbart und nicht gestattet. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz untersagt

(7) Durch die Mitwirkung des/der Auftraggebers*in bei der Herstellung der Daten, Prototypen oder Verfahren werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Gesonderte Regelungen können entsprechend XII.(2) vereinbart werden.

(8) Bei Übernahme von Modellen, Vorlagen usw. vom/von der Auftraggeber*in geht die INNCELLYS GmbH davon aus, dass der/die Vertragspartner*in Urheber- und/oder Lizenzrechte besitzt. Insofern stellt der/die Auftraggeber*in die INNCELLYS GmbH von möglichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

XIII. Loyalität und Geheimhaltungspflicht

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Sie verpflichten sich Kenntnisse, gleich welcher Art, über den/die Vertragspartner*in geheim zu halten und weder Daten, noch Produkte oder Unterlagen, gleich welcher Art, an unbefugte Dritte weiterzugeben.

(3) Diese Verpflichtung ist auch an Dritte, die bei der Erfüllung der wechselseitigen Leistungen einbezogen werden, zu überbinden.

XIV. Schutzrechte

(1) Der/die Auftraggeber*in haftet der INNCELLYS GmbH für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt die INNCELLYS GmbH von allen entsprechenden Ansprüchen frei und haftet für eventuelle entstandenen Schäden.

(2) Konstruktionsunterlagen, Modelle, Muster, nicht-käuflich erworbene Muster oder Prototypen usw. der INNCELLYS GmbH bleiben ihr Eigentum und dürfen nur mit ihrer Genehmigung genutzt oder weitergegeben werden. Kommt wegen Verschulden des/der Bestellers*in ein Liefervertrag nicht zustande, hat der/die Lieferer*in Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm/ihr erbrachten Vorleistungen.

XV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart.

(2) Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in A-6020 Innsbruck vereinbart.

(3) Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes auf Verträge wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Als Erfüllungsort für alle Leistungen wird, soweit die Auftragsbestätigung nichts anderes enthält, der Standort der INNCELLYS GmbH GmbH in A-6082 Patsch vereinbart.

XVI. Allgemeinbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt.

(2) Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sie sind ebenso wie die Aufhebung dieser Schriftformklausel nur in schriftlicher Form zulässig und wirksam.

(3) Der/die Vertragspartner*in stimmt gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz der Übermittlung von Werbemails sowie der Verarbeitung seiner/ihrer Daten im Rahmen der Auftragserfüllung von der INNCELLYS GmbH an ihn ausdrücklich zu.



**Bioimaging
Prototyping
3D Printing**

inncellys GmbH
Fallbachweg 21
6068 Mils
Austria

www.inncellys.com